

Neufassung der Satzung des Fördervereins Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V. vom 05.12.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V.
Er hat seinen Sitz in Gauting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung. Gefördert werden grundsätzlich zusätzliche Maßnahmen, Themen oder Gegenstände, die nicht in den Aufgabenkreis des Sachaufwandsträgers fallen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und ist deshalb besonders förderungswürdig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder, Aufnahme und Austritt

Dem Verein können natürliche und juristische Person beitreten, die das Gymnasium ideell und/oder materiell unterstützen wollen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Auf das Vereinsvermögen haben die Mitglieder generell keinen Anspruch.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) durch Tod.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des Vorgeschlagenen bedarf. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für Schüler, Studenten und ehemalige Schüler gesonderte Beiträge festzulegen sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Neuwahl des Beirats und des Vorstands,
- e) die Abwahl von Beirats- oder Vorstandsmitgliedern,
- f) die Änderung und Neufassung der Satzung sowie
- g) die Auflösung des Vereins.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung und Kandidaturen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand in Textform bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder oder, bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, deren anwesende Ehepartner oder Lebensgefährten oder ein anderes Mitglied. Jeder Anwesende hat aus Vollmacht nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Aus schwerwiegenden Gründen kann sie ein Beirats- oder Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Der Vorsitzende des Vorstands lädt schriftlich zu den Versammlungen ein mit einer Frist von 10 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

Satzungsänderungen, Neufassungen und die Auflösung des Vereins unterliegen eigenen Bestimmungen.

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich aus maximal 7 Personen zusammen, wobei eine Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Dem Gremium sollte jeweils ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schülerschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Je ein Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Gremiums.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung sämtlicher Aufgaben. Die gemeinsamen Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, oder auf Antrag des Beirats einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und bis zu
- d) zwei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer Funktionen oder Aufgaben im Elternbeirat oder im Lehrerkollegium des Otto-von-Taube-Gymnasiums Gauting innehat oder ausübt oder im letzten Jahr vor der Wahl innegehabt oder ausgeübt hat. Sollten sich nicht genügend Kandidaten für die Mindestzahl

an Vorstandsmitgliedern finden, kann im Ausnahmefall davon abgewichen werden. Mit einer späteren Wahl zum Elternbeirat oder einer späteren Übernahme von Funktionen aus dem Elternbeirat oder Eintritt eines Vorstands in das Lehrerkollegium scheidet das betreffende Vorstandsmitglied automatisch am selben Tag aus dem Vorstand des Fördervereins aus. Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB je für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag lediglich ihre Auslagen erstattet. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von zwei unabhängigen Revisoren zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderung und Neufassung sowie Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und Neufassungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt. Änderung, Neufassung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für die Belange des Otto-von-Taube-Gymnasiums zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name (ggf. mit Titel),
- Adresse,
- E-Mailadresse,
- Name des Kindes an der Schule mit der Klasse,
- Telefonnummer,
- Eintrittsdatum,
- Beitragshöhe,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen,

Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(8) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht notwendig, da weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.“

Gauting, 05.12.2018